

Die Oberlausitz

als besondere Abtheilung von

SACHSENS

Kirchen - Galerie.

Lief. 87.

B a u z e n,

die Hauptstadt der Oberlausitz, unter 51° 11' 12" nördlicher Breite, 7 Meilen östlich von Dresden und 6 Meilen westlich von Görlitz, hebt sich, in der Richtung von Südwest nach Nordwest am rechten Ufer der Spree auf hohe Felsen gebaut, bedeutend aus der Landschaft. Der Name Bauzen ist nur eine Abkürzung des älteren wendischen Namens Budissin, welcher noch jetzt in amtlichen Schriften und Urkunden ausschließlich gebraucht wird.

Ueber die Zeit der Entstehung Bauzens mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Schon 807 soll der Schloßberg von den wendischen Anwohnern der Furt unter demselben, nach Zerstörung ihrer Feste auf dem Proitschenberge in Folge des Sieges der Deutschen über die Böhmen und Sorbenwenden, angebaut worden sein. Der 931 zum Markgrafen der Sorbenwenden ernannte Gero residierte am Harze und nicht in Budissin. Erst 958 wurde der Schloßberg durch die Erbauung einer Burg der Sitz eines Burggrafen und gegen Ende des 10. Jahrhunderts war Budissin eine Stadt, welche 1002 der polnische Herzog Boleslaus Chobri eroberte, 1005 Kaiser Heinrich II. ihm wieder abnahm und mit deutscher Besatzung unter dem Markgrafen Hermann von Meißen versah, aber der 1018 geschlossene Friede wieder unter polnische Hoheit brachte. Budissin theilte seitdem, als Hauptort der Oberlausitz, die Schicksale dieser Provinz und kam mit derselben 1076 an Böhmen, unter dessen Hoheit es, nur die Zeit der Brandenburgischen Herrschaft 1253—1319 ausgenommen, bis zum Jahre der Uebergabe an Churfachsen 1635 blieb und als Sitz der Landesbehörden zu Ansehen und Wohlstand gelangte.

Die Bekehrung der Wenden in der Oberlausitz wurde erst nach der 968 erfolgten Gründung des Bisthums Meißen unternommen, das den Gau Budissin zu seinem Sprengel zog, und 999 die erste christliche Capelle an der Stelle des gegenwärtigen Chors der Petrikirche erbaute. Der Gottesdienst in derselben muß aber lange ohne durchgreifenden Einfluß geblieben sein, da erst Markgraf Heinrich von Groitzsch (1124—1136) die Abstellung des heidnischen Cultus in und bei Budissin durchsetzte. Zur Herstellung eines geregelten Gottesdienstes und Kirchenwesens in der Stadt und Provinz unternahm Bischof Bruno II. von Meißen, ein Herr v. Baruth, 1213 den Bau der

Kirche zu St. Petri

und gründete nach dessen Vollendung 1221 das Collegiatstift zu St. Petri mit 7 Canonicis, deren erster Propst und aus den Capitularen des Hochstifts Meißen vom Bischof gewählt, der zweite Decan, und aus den Canonicis von diesen selbst gewählt sein sollte. Die Zahl der letzteren wurde später auf 12 erhöht.

Dem Propste übertrug der Bischof das Archidiaconat über die Provinz (per terram Budissensem) mit der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Leitung der kirchlichen Ange-

legenheiten und nahm von seiner Aufsicht nur das Collegiatstift selbst aus. Der in Meißen residirende Propst ließ seine Geschäfte durch einen Official in Budissin verwalten. Im Jahre 1481 erlangte der Sächsische Landesherr vom Papste Sixtus IV. das Recht, den Propst zu Budissin aus den Capitularen des Hochstifts zu wählen, wogegen das Recht der Einsetzung und Bestätigung desselben dem Capitel zu Budissin überlassen wurde. Dieses gelangte allmählig durch Schenkungen, Vermächtnisse und Käufe zu großem Grundbesitz und nachdem in Folge der Reformation im Meißenischen der letzte Bischof, Johann v. Haugwitz, 1559 Stolpen, seine bisherige Residenz, verlassen und die evangelische Confession angenommen hatte, durch Erlöschen der bischöflichen Gewalt über die Lausitz auch zu höherem Ansehn. Denn da der Propst Hieronymus v. Kommerstadt, zugleich Decan in Wurzen, schon vorher Protestant geworden war, wurde in Ermangelung eines katholischen Propstes die Ausübung der bischöflichen Befugnisse mit der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Katholiken in der Lausitz (administratio ecclesiastica per utramque Lusatiam) 1560 Seiten des Kaisers dem Decan zu Budissin und 1570 für den Fall einer Erledigung des Decans den Capitularen übertragen. Seitdem besteht das Collegiatstift in der Würde eines von bischöflicher Jurisdiction eximirten, selbstständigen Domstiftes und nennt seine Kirche Domkirche und das Collegium seiner Mitglieder Domcapitel (Capitulum ingenuae et exemptae ecclesiae ad St. Petrum). Diese Befugnisse verblieben bei dem Uebergange der Lausitz an das Churhaus Sachsen 1635, zufolge der Bestimmungen des Prager Friedens, dem Decan und Domcapitel. Der Kaiser behielt sich zwar in diesem Frieden, als König von Böhmen, ein Oberschutrecht über die Stifter und Klöster in der Lausitz und über gedachte kirchliche Administration vor, doch ist seitdem auf Antrag der oberlausitzer Provinzialstände die Publication der kaiserlichen Bestätigung neugewählter Decane unterlassen worden. Die Wirksamkeit der Administration des Decans und des an die Stelle der ehemaligen kirchlichen Aufsichtsbehörde des Propstes getretenen Domstiftlichen Consistorii, an dessen Beratungen der jedesmalige Domstifts-syndicus, als Vorstand der Domstiftsgerichte ein evangelischer Rechtskundiger, Theil nimmt, beschränkt sich seit 1815 auf den unter Sächsischer Hoheit verbliebenen Theil der Oberlausitz. Die Würde des Propstes ist nach der Reformation insofern erhalten worden, als ein von dem Sächsischen Landesherrn dazu ernannter adelicher Domherr des Hochstiftes Meißen den Titel des Dompropstes führt und die Einkünfte der Propstei in Budissin bezieht, ohne irgend etwas von den Amtsverrichtungen eines Propstes übernehmen zu dürfen, weil er, wie alle Domherren zu Meißen, Protestant ist. Der Decan zu Budissin wird, seit er die Administration bischöflicher Befugnisse hat, in der Regel vom Papste zum Bischof in partibus infidelium ernannt, nimmt an den Landtagen der Provinzialstände als eins ihrer vornehmsten Glieder Theil und silt seit Einführung der Constitution im Königreiche Sachsen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zwischen dem Oberhofprediger und dem Superintendenten zu Leipzig.